Morison KSi
Independent member

PARTNER DER
advoselect
Avocats • Rechtsanwälte • Lawyers

DIERKES PARTNER

Hamburg-City – Überseehaus
Baumwall 7, 20459 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 36156 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 36156 - 222
E-Mail: hamburg@dierkes-partner.de

Hamburg-Harburg – Kontorhaus Hafenblick
Veritaskai 4, 21079 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 7611466 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 7611466 - 22
E-Mail: harburg@dierkes-partner.de

Lüneburg – Hansekontor
Vor dem Bardowicker Tore 6B, 21339 Lüneburg
Tel.: +49 - (0)4131 - 7499 - 0
Fax: +49 - (0)4131 - 7499 - 44
E-Mail: lueneburg@dierkes-partner.de

www.dierkes-partner.de

Newsletter

Newsletter 2/18

DIERKES PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Grußwort

Liebe Mandantinnen und Mandanten, liebe Leserinnen und Leser,

was war das für ein SOMMER! Leben wie im Süden. Das ging in diesem Sommer besonders gut in NORDDEUTSCHLAND. Von Mai bis September sommerliche Temperaturen, blauer Himmel, Sonne pur – kaum zu glauben, aber wahr.

Die Menschen leicht bekleidet (was ist noch mal eine Jacke?) und gut gelaunt und auf den Straßen tobte bis nachts das Leben. Wir konnten montags sagen: „Wir fahren am Wochenende an den Strand." Ja, es gab auch Leidtragende aufgrund des Regenmangels. Aber ehrlich, für die meisten Menschen war es einfach herrlich. Und wir müssen wohl auch nicht befürchten, dass es so weitergeht. Diese Art von Sommer wird hier eine Ausnahme bleiben – ohne die deutlichen Anzeichen der Klimaerwärmung durch diese Aussage ignorieren zu wollen.

Politisch ging es auch heiß her – und diese Art von Hitze ist weit weniger angenehm. Die brauchen wir nicht!

Ach, und dann war da ja auch noch die Fußball-WM – ok, abgehakt!

Steuerrechtlich und rechtlich gibt es ein paar interessante Themen und einige greifen wir in diesem Newsletter auf (andere finden Sie auch noch auf unserem Blog):

- Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau
- Falsch einbehaltene Lohnsteuer
- Digitaler Nachlass – wer erbt die Online-Zugänge?

Auch intern gibt es wieder einiges aus der DP-Familie zu berichten – beispielsweise über gleich fünf neue Partner in den Niederlassungen Hamburg-City und Hamburg-Harburg. Wir stellen in allen drei Niederlassungen die Weichen auf Zukunft!

Wir wünschen Ihnen einen wunderschönen Herbst
und nun viel Vergnügen beim Lesen!

Carmen Hansen

Carmen Hansen, Steuerberaterin, Partnerin

Inhaltsverzeichnis

Bitcoin & Co. — Seite 4
Bei Kryptowährungen auf die richtige Versteuerung achten!

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau — Seite 6
Investments gegen die Wohnungsnot

DP goes Zuklunft — Seite 9
5 neue Partner in Hamburg-City und Hamburg-Harburg aufgenommen

Hier ist was los! — Seite 12
Gleich 7 spannende Wettkämpfe auf einmal ...

Nachforderung in der Lohnsteueraußenprüfung — Seite 14
Und wer zahlt?

Digitaler Nachlass — Seite 18
Wer erbt die Online-Zugänge

Sommer-MiFo beim FC St. Pauli — Seite 21
Mitarbeitermotivation heute und Vorstellung der 5 neuen Partner

St. Pauli Charity-Golfturnier — Seite 23
Wir machen Sport – in diesem Fall auch für andere

Ausgezeichnetes Video — Seite 24
Unsere Kollegen von Morison KSi beim Kiffe-ton-Cab-Wettbewerb

Baukindergeld — Seite 25
Wie denn jetzt?.

Immobilienrecht — Seite 28
Neu bei DP

Gewerblicher Rechtschutz und Medienrecht — Seite 29
Neu bei DP

Bonjour Lyon, ma belle! — Seite 30
Jährliche Europakonferenz von Morison KSi

Wir haben Grund zum Feiern — Seite 32
Unsere Jubilare und Absolventen

Praxis

Bitcoin & Co.

Bei Kryptowährungen auf die richtige Versteuerung achten!

Durch die rasanten Kurssteigerungen des Bitcoins im vierten Quartal des letzten Jahres ist das Interesse am Handel mit Kryptowährungen, von denen es heute schon mehr als 4.500 verschiedene gibt, stark gestiegen und somit wird auch die Frage nach der richtigen Versteuerung von Kursgewinnen der digitalen Währungen immer wichtiger. Der Verkauf der digitalen Währungen oder auch der Tausch gegen Waren kann, anders als vielleicht vermutet, zu einer Steuerbelastung führen. Dieser Artikel soll aus diesem Grund primär die Besteuerung bei Privatpersonen beleuchten.

In Einzelfällen kann die steuerliche Behandlung von der hier geschilderten abweichen, da bis heute noch keine bundeseinheitliche Stellungnahme der Finanzverwaltung zu der Thematik veröffentlicht wurde.

Privatpersonen

Realisierte Kursgewinne einer Kryptowährung sind den sonstigen Einkünften und hier den privaten Veräußerungsgeschäften zuzuordnen und unterliegen somit dem persönlichen Steuersatz. Sie stellen also keine Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. In Bezug auf die Steuerlast spielt somit die Haltedauer die entscheidende Rolle. Bei einer Haltedauer von bis zu einem Jahr handelt es sich um steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte. Für jede einzelne Transaktion muss ein Veräußerungsgewinn oder -verlust ermittelt werden. Dies kann insbesondere bei einem Kryptowährungsbestand, der durch mehrere Einzelkäufe entstanden ist, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Insbesondere ist noch nicht abschließend geklärt, in welcher Reihenfolge der Verkauf fingiert wird. Das Finanzministerium Hamburg (FinMin der Freien und Hansestadt Hamburg vom 11.12.2017, S 2256 – 2017/003-52: Ertragsteuerliche Behandlung des Handels mit

Bitcoins auf der privaten Vermögenssphäre) hat sich für die FiFo-Methode entschieden. Das bedeutet dass die zuerst gekauften Kryptowährungen auch als erstes wieder verkauft werden. Eine Durchschnittsbetrachtung erachtet sie somit als nicht zulässig. Bei einem Veräußerungsverlust ist zu beachten, dass dieser nicht mit anderen Einkunftsarten verrechenbar ist.

Wird die Kryptowährung länger als ein Jahr gehalten, so ist der Veräußerungsgewinn nicht steuerbar. Veräußerungsgewinne müssen in diesem Fall nicht versteuert werden und Veräußerungsverluste können nicht mehr geltend gemacht werden. Als Ausnahme von dieser Regelung muss jedoch beachtet werden, dass sich die Haltefrist auf 10 Jahre verlängert, sobald aus der Anlage von Kryptowährungen als Einkunftsquelle zumindest in einem Jahr Zinserträge erzielt werden. Für die Erträge muss in diesem Fall zusätzlich Abgeltungssteuer entrichtet werden.

Vernachlässigt werden kann die Betrachtung der Haltedauer, wenn die Freigrenze von 600€ nicht überschritten wird. Diese Freigrenze bezieht sich jedoch auf die Summe aller getätigten privaten Veräußerungsgeschäfte im Kalenderjahr.

Auch bei einem Tausch in eine andere Kryptowährung sowie dem Kauf von Waren oder Dienstleistungen gegen Kryptowährungen ist von einem Veräußerungsgeschäft auszugehen. Durch den Tausch oder Einkauf werden Gewinne oder Verluste realisiert, mit der Folge, dass die oben beschriebenen Grundsätze anzuwenden sind und ggf. eine Versteuerung vorzunehmen ist. Durch einen Wechsel der Kryptowährung kommt es jeweils zu einer Veräußerung und einer erneuten Anschaffung einer digitalen Währung. Dies macht die Ermittlung der Steuerschuld in vielen Fällen kompliziert.

Unabhängig vom Sachverhalt der zur Veräußerung von Kryptowährungen führt, wird aufgrund der Dokumentations- und Nachweispflicht eine lückenlose Aufstellung aller Transaktionen für die Ermittlung der Steuerschuld benötigt. Die Nachweispflicht liegt hierbei beim Steuerschuldner.

Unternehmen
Wird der Handel mit Kryptowährungen von Unternehmen oder Unternehmern im Rahmen ihres Unternehmens durchgeführt, so liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor.

Im Gegensatz zu den privaten Veräußerungsgeschäften gilt hier keine Haltefrist und somit sind Gewinne oder Verluste zu jedem Veräußerungszeitpunkt steuerbar und gelten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Aufgrund der Komplexität soll an dieser Stelle nicht weiter auf die umsatzsteuerliche Behandlung sowie die bilanzielle Erfassung und den richtigen Ausweis von „selbstgeschürften“ Kryptowährungen eingegangen werden (vgl. hierzu Schreiben des BMF vom 27.02.2018, III C 3-S 7160-b/13/10001, 2018/0163969).

Ihr Ansprechpartner in Hamburg-City:

Simon Thering
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
sthering@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Ihr Ansprechpartner in Hamburg-City:

Manuel Beecken, Steuerberater
mbeecken@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Praxis

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau

Investments gegen die Wohnungsnot

Warum eine Förderung im boomenden Immobilienbereich?

Steigende Immobilienpreise und Mieten haben die Bundesregierung veranlasst, eine sog. Wohnraumoffensive zu starten, in welcher Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment umgesetzt werden sollen.

Hiermit soll der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen beseitig werden.

Ziel ist es, durch steuerliche Anreize insbesondere private Investoren zu motivieren, sich verstärkt im bezahlbaren Mietwohnungsneubau zu engagieren.

Was sind die Eckdaten dieser steuerlichen Förderung?

Neben der regulären linearen AfA gem. § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von 2 % wird durch einen neuen § 7 b EStG die Möglichkeit der Inanspruchnahme von zusätzlichen 5 % Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewährt.

An welche Voraussetzungen ist diese Sonderabschreibung gebunden?

1. Bauantragstellung nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 für bisher nicht vorhandenen Wohnraum

2. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen € 3.000,00 je Quadratmeter nicht übersteigen.

3. Die Wohnung dient im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken.

Begünstigt für diese zusätzliche Abschreibung nach § 7 b EStG ist allerdings eine maximale Bemessungsgrundlage von € 2.000,00 je Quadratmeter Wohnfläche. Darüber hinausgehende Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind ausschließlich nach § 7 Abs. 4 abzuschreiben.

Beispielrechnung:

Eine Wohnung mit einer Größe von 100 m² wird neu errichtet. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen € 250.000,00. Nicht enthalten hierin sind die anteiligen Anschaffungskosten für den Grund und Boden und die Außenanlagen.

Die bisherige Abschreibung gem. § 7 Abs. 4 beträgt pro Jahr 2 % bezogen auf € 250.000,00, mithin € 5.000,00. Zusätzlich wird eine Sonderabschreibung in Höhe von

5 % auf maximal € 2.000,00 pro m² Wohnfläche, in diesem Falle also € 200.000,00, insgesamt 4 Jahre gewährt. Die zusätzliche jährliche Abschreibung beträgt € 10.000,00. Somit wären nach Ablauf der ersten 4 Jahre insgesamt € 60.000,00 als Abschreibung steuermindernd zu berücksichtigen, mithin 24 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Bisher liegt dieses Gesetz als Referentenentwurf vor. Wann mit einer tatsächlichen Verabschiedung des Gesetzes zu rechnen ist, steht zurzeit noch nicht fest.

Wir bleiben für Sie dran und beantworten gern Ihre Fragen!

Ihr Ansprechpartner in Hamburg-City:

Diplom-Finanzwirt Hans-Peter Schubert
Steuerberater
hschubert@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Ihr Ansprechpartner in Lüneburg:

Lutz Lehmann-Bergholz
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
llehmann@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Rechtstipp Rechtstipp Rechtsti

Rechtstipp DSGVO
Tappen Sie nicht in die Kostenfalle!

Derzeit kursieren eilige Fax-Mitteilungen der Datenschutzauskunft-Zentrale mit dem Titel „Erfassung Gewerbebetriebe zum Basisdatenschutz nach der EU-DSGVO“. Diese bittet, das amtlich wirkende Formular zu unterzeichnen und zurückzusenden. Dahinter verbirgt sich ein privater Anbieter und ein Vertragsschluss.
Im Kleingedruckten ist das Leistungspaket Basisdatenschutz mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von EUR 498,00 netto aufgeführt.

Sollten Sie ein solches Schreiben erhalten und bereits unterzeichnet haben, unterstützen wir Sie gerne bei der Anfechtung. Kontakt: ibehrmann@dierkes-partner.de

Intern

DP goes Zukunft!

5 neue Partner in Hamburg-City und Hamburg-Harburg aufgenommen

Simon Thering, Florian Schmidt, Dr. Simone Wick, Dr. Tammo Lüken, Manuel Beecken

Unternehmensnachfolge – unser Kurs steht auf ZUKUNFT! Es ist schon ein besonderer Schritt und eine Auszeichnung für uns, dass gleich 5 „Mitarbeiter“ auf einmal ihr „Ja-Wort“ gaben.

Ja – zu unserem Unternehmen
Ja – zu unseren Mandanten
Ja – zu unseren Mitarbeitern
Ja – zu unserer Philosophie
Ja – zu uns allen als Team

5 x Ja!

5 x Zukunft

Mit der Aufnahme der 5 neuen Partner ist die Gruppe der Partner stark angestiegen. Das Besondere daran ist, dass alle aus dem eigenen „Stall“ kommen. Teilweise sind sie schon seit ihrer Ausbildung bei Dierkes Partner. Vom Kollegen zum Vorgesetzten ist eine Königsdisziplin – bei DP ist es ein Teil des Erfolges!

Dürfen wir vorstellen?

1 starkes Team!

Dr. Tammo Lüken, Herbert Schulte, Jörg Bantelmann, Tim Wöhler, Manuel Beecken, Klaus Dieter Schäfer, Maja Güsmer, Dr. Florian Gehrke, Dr. Simone Wick, Florian Schmidt, Siebo Suhren, Hans-Peter Schubert, Simon Thering, Carsten Deecke, Dr. Philip Reimann

Unsere 5 neuen Partner...

Manuel Beecken, Steuerberater

• Seit 9 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- Steuerberatung für Ärzte, Kliniken, Sanitätshäuser

Spezial-Know-how:
- Praxisvergleich

Dr. Tammo Lüken, Steuerberater

• Seit 3 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- internationale Steuergestaltung
- Unternehmens-nachfolge

Florian Schmidt, Steuerberater

• Seit 14 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- Pensionszusagen
- Start-Ups

Simon Thering, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

• Seit 8 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- Unternehmens-bewertungen
- Due Diligence
- internationale Rechnungslegung

Spezial-Know-how:
- Immobilienwirtschaft

Dr. Simone Wick, Steuerberaterin

• Seit 2 ½ Jahren bei DP

Spezialbereich:
- internationales Steuerrecht
- internationale Steuergestaltung

Spezial-Know-how:
- Expats

Unsere 10 bisherigen Partner...

Carsten Deecke, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

• Seit 24 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- Sanierungs- und Insolvenzberatung
- Aufsichtsratmandate

Spezial-Know-how:
- Immobilienwirtschaft
- Insolvenzverwalter

Maja Güsmer, Steuerberaterin

• Seit 24 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- internationales Steuerrecht

Hans-Peter Schubert, Steuerberater

• Seit 26 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- Steuerstrafverfahren
- Selbstanzeigen
- Mentoring

Spezial-Know-how:
- Land- und Forstwirtschaft
- Immobilienwirtschaft
- Stiftungen
- Versicherungen
- Gastronomie

Siebo Suhren, Rechtsanwalt

• Seit 10 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- Steuerstrafrecht
- Geldwäschegesetz

Jörg Bantelmann, Steuerberater

• Seit 20 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- Start-Ups
- Kostenrechnungs-systeme

Spezial-Know-how:
- Versicherungen

Dr. Florian Gehrke, Rechtsanwalt

• Seit 12 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- Umwandlungen
- Unternehmens-nachfolge

Dr. Philip Reimann, Rechtsanwalt, Steuerberater

• Seit 16 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- Gesellschafter- und Hauptversammlungen (auch börsennotierter Gesellschaften)
- Anleiheemission

Klaus Dieter Schäfer, Steuerberater

• Seit 34 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- Non-Profit-Organisationen
- Gemeinnützigkeit

Spezial-Know-how:
- Sportvereine
- Sanitätshäuser

Herbert Schulte, Steuerberater

• Seit 2 Jahren durch Fusion bei DP

Spezialbereich:
- Akquise- und Netzwerkmanagement

Spezial-Know-how:
- Mediation, vermittelnde und empathische Begleitung von Unternehmensverkäufen und -übertragungen

Tim Wöhler, Rechtsanwalt

• Seit 7 Jahren bei DP

Spezialbereich:
- Erbschaften, Schen-kungen, Testamente
- Vorsorgeregelungen
- Vermögensnachfolge
- Gesellschaftsrecht

Spezial-Know-how:
- Probesterben
- Notfall-Vorsorge

Intern

Hier ist was los!

Gleich 7 spannende Wettkämpfe auf einmal …

Auch in diesem Jahr waren die Sportlerinnen und Sportler von Dierkes Partner wieder fleißig unterwegs und haben an ganzen 7 (!) Veranstaltungen teilgenommen. Neben den **Cyclassics** und dem **MOPO-Staffellauf** 5 Wettkämpfe, von denen wir hier kurz berichten möchten.

Claus Dreher, Annika Klatt, Katharina Weselmann

Zuerst waren wieder die Läufer gefragt. **Der HASPA-Marathon**, der jedes Jahr ganz Hamburg begeistert und viele Menschen anlockt, ist immer ein ganz besonderes Ereignis. Aber nicht nur tausende Zuschauer, sondern auch viele Sportler aus zahlreichen Ländern besuchten zu diesem Spektakel unser wunderschönes Hamburg. Dierkes Partner ist mit

Sina Schmidt, Katharina Weselmann

2 Teams für den Marathon in der Staffel angetreten und kann sich über gute Ergebnisse freuen. Das anschließende Grillen auf unserer Dachterrasse rundete den Tag dann perfekt ab.

Vom 25.05. - 27.05.2018 fand der **Lauf zwischen den Meeren** von Damp nach Husum statt. In einer Staffel aus 10 Leuten werden unterschiedlich lange Strecken (insgesamt 100 km) gelaufen. Wir haben in einem Ferienhaus unweit vom Veranstaltungsort Damp gewohnt und waren somit optimal vorbereitet. Zusammen mit den Zuschauern, jeder Menge Essen und Musik und natürlich traumhaftem Wetter war das Wochenende ein voller Erfolg!

Beim **Spargellauf** am 1. Juni in Deinste traten wir mit 3 Staffeln à 5 Leuten auf jeweils 5 km an. Nach dem zweiten Läufer wurde die Veranstaltung aber leider abgebrochen, da es wie aus Eimern geschüttet und gewittert hat. Wir gingen zusammen in eine große Lagerhalle und aßen trotzdem alle fleißig unseren Spargel. Als es dann schließlich aufklarte, durften alle übrigen Läufer zusammen die 5 km überwinden und sich dann nach einem aufregenden Abend über reichlich Getränke und Kuchen freuen.

Norman Bergner, Tim Bothe, Sina Schmidt, Annika Klatt, Luca Zolldann, Elwin Narula, Tatjana Luft, Jörg Bantelmann, Kevin Paz Navarro

Ein weiteres Event war das Benefiz-**Fußballturnier** der Krebs-Gruppe am 9. Juni in Wismar. Die Sonne schien und unsere Mannschaft stieg erfolgreich auf den 4. Platz von immerhin 8 Teams. Wir freuen uns auf weitere Veranstaltungen und Sportevents der Krebs-Gruppe und sind immer froh, ein Teil dessen zu sein.

Zum Schluss war der **Triathlon** an der Reihe. DP ging mit 2 Teams à 3 Leuten an den Start und meisterte die Disziplinen Schwimmen 1,5 km, Fahrrad fahren 40 km und Laufen 10 km. Auch hier wurde einiges von den Sportlern verlangt, jedoch ist die Freude nach der gemeisterten Leistung hinterher umso größer und auch in Zukunft gibt es für uns keine Verschnaufpause.

Jetzt wird sich aber erst einmal auf die kommenden Events konzentriert, denn wie heißt es so schön: „Nach dem Sport ist vor dem Sport!“

Praxis

Nachforderung in der Lohnsteueraußenprüfung

Und wer zahlt?

Regelmäßig werden Arbeitgeber in einem Abstand von vier Jahren vom Finanzamt im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung geprüft. Dabei wird nachgerechnet, ob alle relevanten Sachverhalte richtig beurteilt und die Lohnsteuer korrekt einbehalten wurde.

Kommt dabei der Prüfer zu dem Ergebnis, dass zu wenig Lohnsteuer einbehalten und abgeführt wurde, werden die Beträge entsprechend nachgefordert. Doch wer zahlt in einem solchen Fall?

Grundsätzlich sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gesamtschuldner der Lohnsteuer. Bei der Lohnsteuernachforderung ist jedoch zwischen der Haftung des Arbeitgebers und der Rückforderung beim Arbeitnehmer durch Änderung der Einkommensteuerbescheide zu trennen.

Der Arbeitgeber haftet gemäß § 42d Abs. 3 EStG für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat.

Er haftet jedoch nicht soweit die Lohnsteuer aufgrund falscher Lohnsteuerabzugsmerkmale nachzufordern ist oder weil die Voraussetzungen für die Steuerklasse II nicht vorlagen und der Arbeitnehmer die falschen Merkmale nicht hat berichtigen lassen. In diesen Fällen fordert das Finanzamt die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer direkt beim Arbeitnehmer ein.
Des Weiteren ist der Arbeitgeber nach § 41c EStG grundsätzlich zur Änderung des Lohnsteuerabzugs und zur Nacherhebung zu wenig einbehaltener Lohnsteuer beim Arbeitnehmer berechtigt.

Es entsteht sogar eine Verpflichtung zu einer rückwirkenden Änderung des Lohnsteuerabzugs für den Arbeitgeber, wenn er nachträglich erkennt, dass der Lohnsteuerabzug bisher falsch durchgeführt wurde oder Gesetzesänderungen rückwirkend in Kraft getreten sind. Ändert der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug in diesen Fällen nicht, muss er diese Tatsache unverzüglich dem Finanzamt mitteilen. Dies kann er schriftlich durch eine Anzeige nach § 41c Abs. 4 EStG erreichen und wird dadurch von seiner Arbeitgeberhaftung befreit. Die Anzeigeverpflichtung besteht im Übrigen auch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber die Lohnsteuer deshalb nicht mehr nachträglich einbehalten kann, weil das Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist, der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres bereits die elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermittelt hat oder weil der Barlohn zur Zahlung der Steuerabzugsbeträge nicht ausreicht.

Kommt es im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung also zu einer Nachzahlung kann der Arbeitgeber auch in diesem Fall die Nachzahlungsbeträge vom Arbeitnehmer zurückfordern.

Wichtig: Fordert der Arbeitgeber den zu wenig einbehaltenen Betrag vom Arbeitnehmer nicht zurück, führt der Verzicht zu zusätzlichem Arbeitslohn, der im Zeitpunkt des Verzichts lohnsteuerpflichtig ist.

Fazit: Auch wenn Lohnsteueraußenprüfungen nur alle 4 Jahre stattfinden, sind Arbeitgeber nicht die Schuldner von nachzuentrichtender Lohnsteuer. Ferner können Sie die Beträge vom Arbeitnehmer zurück fordern. Dabei sollte allerdings auf einen für beide Seiten verträglichen Weg geachtet werden.

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:

Sabine Boldt
Steuerfachangestellte, Personalkauffrau
sboldt@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 138

Ihre Ansprechpartnerin in Lüneburg:

Astrid Koch, Bilanzbuchhalterin,
Lohnbuchhaltung, Fachassistentin
für Lohn und Gehalt
akoch@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 26

Top Ergebnisse schaffen – mit Teamwork by DP!

DIERKES PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Praxis

Digitaler Nachlass

Wer erbt die Online-Zugänge?

Allgemein bringt man mit dem Begriff „Nachlass“ im erbrechtlichen Sinn den Übergang von Vermögenswerten aus analogen Rechtsbeziehungen (z.B. Immobilien, Wertpapiere, Barvermögen, Schmuck und andere Wertgegenstände) in Verbindung. Doch in heutiger Zeit sind E-Mails, soziale Netzwerke, Streamingdienste usw. aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Mit der rasant zunehmenden Digitalisierung unserer Gesellschaft stellen Daten einen immer größeren Bestandteil unserer Rechtsbeziehungen dar und werden so auch zwangsläufig Bestandteil der Hinterlassenschaft eines Menschen. Diese technische und gesellschaftliche Entwicklung hat zu einer kontroversen juristischen Diskussion der Frage geführt, was mit ihnen passiert, wenn ein Mensch stirbt. Diese Frage hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun zum ersten Mal entschieden.

Beim digitalen Nachlass handelt es sich um eine Vielzahl von Rechtspositionen eines verstorbenen Internetnutzers, insbesondere um dessen Vertragsbeziehungen zu Host-, Access- oder E-Mail-Providern sowie zu Anbietern sozialer Netzwerke oder virtueller Konten. Weiterhin zählen dazu Eigentumsrechte des Verstorbenen an Hardware, Nutzungsrechte an der Software, Urheberrechte und Rechte an hinterlegten Bildern, Foreneinträgen und Blogs.

Nach dem im Erbrecht geltenden Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechts- und Vermögenspositionen des Erblassers – der Nachlass – mit seinem Ableben unmittelbar auf den oder die Erben über. Diskutiert wird derzeit, ob das ohne weiteres auch für den sogenannten „digitalen Nachlass“ gilt. Grundsätzlich besteht zwar Einigkeit darüber, dass digitale Daten ebenso wie analoge Inhalte (z.B. Briefe oder Tagebücher) zum Nachlass gehören und folglich vererbt werden. Umstritten ist aber die Frage, ob das gesetzlich geregelte Fernmeldegeheimnis einem Zugriff auf die Daten durch die Erben entgegensteht. Es geht also um die Frage, ob das Fernmeldegeheimnis dem Erbrecht vorgeht.

Zum ersten Mal stellte sich diese Rechtsfrage mit einem Fall im Jahr 2015, als Eltern ihrer infolge eines U-Bahn-Unglücks verstorbenen 15-jährigen Tochter von Facebook Zugriff auf deren dortigen Account verlangten, der ihnen aber verwehrt wurde. Das Social-Media-Unternehmen hatte das Profil des Mädchens vielmehr in einen sogenannten „Gedenkzustand“ versetzt, in welchem ein Zugang – auch mit den Nutzerdaten – nicht mehr möglich war. Von einem Zugriff auf die Daten (und dem dadurch möglichen Lesen der Facebook-Eintragungen) erhofften sich die Eltern, Aufschluss über einen etwaigen Suizid ihrer Tochter zu bekommen, auch um Schadensersatzansprüche des U-Bahn-Fahrers abzuwehren. Die Mutter als eine Erbin der Tochter erhob daraufhin Klage gegen Facebook.

Nachdem das Berliner Landgericht zunächst zugunsten der Mutter urteilte, gab das Berliner Kammergericht Facebook recht. Die Eltern bekamen keinen Zugang zum Facebook-Account ihrer verstorbenen Tochter. Der BGH hob dieses Urteil nun zugunsten der Erben auf und sprach ihnen Zugang zum Facebook-Account zu (Urteil vom 12.07.2018, Az. III ZR 183/17).

In seinem Urteil klärte der BGH folgende bisher offene Rechtsfragen bezüglich der Vererbbarkeit des digitalen Nachlasses:

1) Da die verstorbene Tochter Erblasserin im Sinne des Erbrechts ist, ist ihre nutzungsvertragliche Beziehung zu Facebook im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf ihre Erben übergegangen.

2) Eine Gedenkzustands-Klausel, die nicht in Nutzungsbedingungen von Facebook geregelt ist, würde nur wirksam in den Nutzungsvertrag mit Facebook einbezogen, wenn sie der AGB-Kontrolle des BGB standhält. Die Klauseln zum Gedenkzustand seien laut BGH hier bereits nicht in den Vertrag einbezogen worden. Außerdem wären sie unwirksam.

3) Die Verpflichtung aus einem Nutzungsvertrag mit einem Social-Media-Unternehmen hat nicht zum Inhalt, die Nachrichten oder sonstigen Inhalte an eine bestimmte Person zu übermitteln, sondern an das angegebene Benutzerkonto. Der Absender einer Nachricht könne dementsprechend zwar darauf vertrauen, dass das Unternehmen sie nur für das von ihm ausgewählte Benutzerkonto zur Verfügung stellt. Es bestehe aber kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass nur der Kontoinhaber und nicht Dritte von dem

Kontoinhalt Kenntnis erlangen. Zu Lebzeiten müsse mit einem Missbrauch des Zugangs durch Dritte oder mit der Zugangsgewährung seitens des Kontoberechtigten gerechnet werden und nach dessen Tod mit der Vererbung des Vertragsverhältnisses.

4) Es bestehe aus erbrechtlicher Sicht kein Grund dafür, höchstpersönliche digitale Inhalte anders als höchstpersönliche analoge Inhalte wie Tagebücher oder persönliche Briefe zu behandeln. Daher sind auch höchstpersönliche digitale Inhalte vererbbar.

5) Weder das postmortale Persönlichkeitsrecht der Verstorbenen noch das Fernmeldegeheimnis stehen dem Anspruch auf Zugang zum Account entgegen, da die Erben vollständig in die Position des Erblassers eingerückt seien.

6) Auch die seit dem 25.05.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehe dem Zugang der Erben nicht entgegen, da diese Verordnung nur lebende Personen schütze und datenschutzrechtliche Belange der Erblasserin nicht (mehr) betroffen seien.

Diese Entscheidung des BGH-Urteils betrifft zwar formal nur den konkreten obigen Fall, zeigt aber den künftigen Weg des allgemeinen Umgangs mit dem digitalen Nachlass auf. Für das Erbrecht ist das Urteil daher von wesentlicher Bedeutung. Allerdings wird erst die Zukunft zeigen, wie die digitale Gesellschaft mit diesem Urteil umgehen wird. So haben einige Unternehmen in der Vergangenheit trotz Vorlage eines Erbscheins den Zugang zu den Accounts des Verstorbenen verweigert.

Hinweis:
Um seinen Erben den Umgang mit der geerbten digitalen Hinterlassenschaft zu erleichtern, ist es hilfreich, eine Liste mit allen Konten für z.B. genutzte E-Mail-Dienste, soziale Netzwerke, Bezahldienste, eigene Homepages, Streaming-Dienste usw. einschließlich der Passwörter zu erstellen. Der Erblasser kann dabei auch festlegen, was mit seinen Datenträgern wie Computer, Smartphone, Tablet und v.a. den darauf gespeicherten Daten geschehen soll. Denkbar sind auch Hinweise, was mit seinen Profilen in sozialen Netzwerken oder mit seinen von ihm ins Internet gestellten Fotos geschehen soll. Diese Liste sollte stets aktuell gehalten und entweder ausgedruckt an einem sicheren Ort hinterlegt oder als Dokument sicher gespeichert werden. Wichtig dabei ist, dass die Erben im Falle des Todes auch Zugang dazu haben!

Ihr Ansprechpartner in Hamburg-Harburg:

Tim Wöhler, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
twoehler@dierkes-partner.de
040 - 7611466 - 0

Ihr Ansprechpartner in Lüneburg:

Johann Hauke Hansen, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
jhansen@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Hamburg-City Intern

Sommer-MiFo beim FC St. Pauli

Mitarbeitermotivation heute und Vorstellung der 5 neuen Partner

Unsere fünf neuen Partner stellen sich vor.

Das Intro
Ein Blick ins Stadion, der blaue Himmel, ein toller Sommer, ein Gläschen Wein in der Hand – und 180 Gäste, die gut gelaunt, „hochmotiviert“ und gespannt waren.
Der Auftakt war schon gelungen, bevor wir selbst anfingen.

Das Thema
Motivierte Mitarbeiter sorgen heute in einem Unternehmen für Kreativität, Eigenverantwortung und Innovationen. So weit, so gut …
Aber wie motiviere ich meine Mitarbeiter nachhaltig?
Ein durchaus ernstes Thema in Hinblick auf den Fachkräfte- und Nachwuchsmangel. Und dennoch blieb kein Auge trocken an diesem unterhaltsamen Abend!

Die Redner
Unsere Gast-Redner, der Hamburger Justizsenator Till Steffens und Ewald Lienen, Technischer Leiter und ehemaliger Trainer des FC. St. Pauli, nahmen uns mit auf eine gedankliche Reise in ihre Branchen und ihre Art der Mitarbeitermotivation.

Soweit die Bereiche Sport und Politik auch voneinander entfernt scheinen, wurde ziemlich deutlich: Wir sitzen alle in einem Boot! Ob Politik, Sport oder Wirtschaft.

Justizsenator Till Steffen setzt dabei viel auf den Dialog und Austausch. ZUHÖREN stelle die Basis für gute Zusammenarbeit dar. Denn heute arbeite man zwar noch auf verschiedenen Hierarchiebasen, aber diese seien flach. Ein Agieren auf Augenhöhe habe fast überall Einzug gehalten.

Ewald Lienen unterstrich in sehr unterhaltsamer Art und Weise, man müsse seine „Spieler“ genau kennen. Ihre Schwächen und ihre Stärken. Vertrauen bilde die Basis für Motivation.

Die Moderation übernahmen Dr. Philip Reimann und Dr. Florian Gehrke (von DP).

UND (Zitat): „Die Spieler müssen erst einmal mich motivieren, sie spielen zu lassen“. Spätestens hier hatte er die „Lacher“ auf seiner Seite. Denn welcher Arbeitgeber träumt nicht von den Zeiten, als er/sie sich seine „Spieler“ aussuchen konnte.

5 neue Partner für Hamburg
In Hamburg wurden 5 neue Partner aufgenommen. Nachwuchs und Unternehmensnachfolge vom Feinsten.

Das Fazit
Eine tolle Veranstaltung

- Das Thema hochaktuell
- Die Redner unterhaltsam und mit fundierten Kenntnissen
- Neue Impulse für die Gäste
- Viele Gespräche und neue Kontakte

WIR sind hochmotiviert für die nächste DP-Veranstaltung!

Wurde nach seinem Vortrag gut unterhalten: Justizsenator Till Steffen

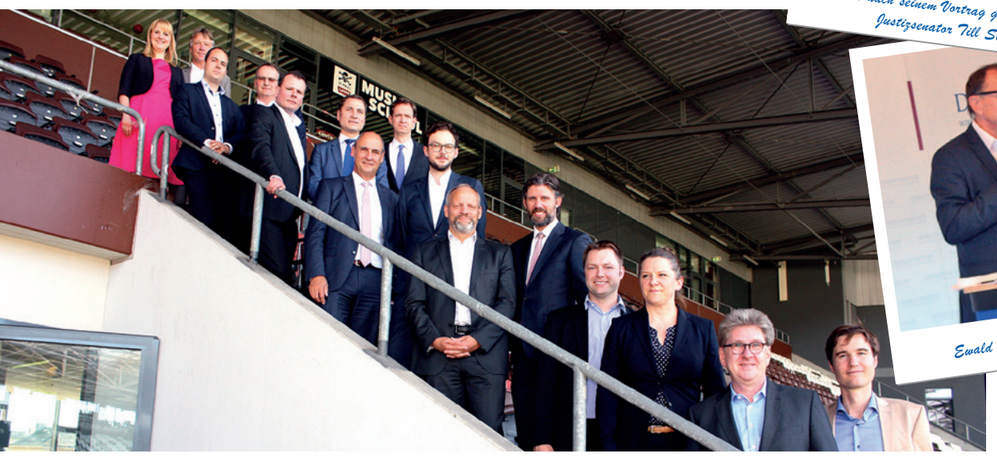

Ewald Lienen begeisterte die Gäste

Intern

St. Pauli Charity-Golfturnier

Wir machen Sport – in diesem Fall auch für andere

Sport für andere zu machen – das hört sich erst einmal widersprüchlich an. Allerdings hat genau dies vor etlichen Jahren Einzug in unsere Gesellschaft gehalten. Und mit viel Erfolg!
Charity-Sportveranstaltungen kombinieren Fitness mit sozialem Engagement – man tut sich selbst und anderen Gutes.

Zwei gute Gründe für unsere Golfer, auch in diesem Jahr wieder an dem Charity-Golfturnier des FC St. Pauli (https://www.fcstpauli.com/news/fcsp-charity-golfturnier-zugunsten-kiezhelden-erneut-ein-voller-erfolg/) teilzunehmen.

Ein schlagfertiges Team: Dr. Thomas Brakensiek, Jochen Winand, Carsten Harms und Carsten Deecke (DP)

Und wenn die Platzierung einmal nicht zur vollen Zufriedenheit reichte, dann wurden die Gesichter spätestens wieder fröhlich, als die Spendensumme von 30.000 Euro bekannt geben wurde. Eine Rekord-Summe, die den KIEZHELDEN zur Unterstützung sozialer Projekte übergeben wurde.

Folgende Projekte werden mit dem Geld unterstützt:

- „St. Depri, wir sind immer für euch da“ – eine Faninitiative für an Depressionen erkrankte Menschen
- Das 1910 Museum des FC St. Pauli
- Die Obdachloseneinrichtung Alimaus im Stadtteil St. Pauli

Schön, dass wir helfen konnten – und Spaß hat es auch gemacht!

Intern

Ausgezeichnetes Video

Unsere Kollegen von Morison KSi beim Kiffe-ton-Cab-Wettbewerb

Morison KSi freut sich sehr, dass Cofagest, eine Mitgliedsfirma in Frankreich, den Kiffe-ton-Cab-Wettbewerb in der Kategorie Publikumsliebling gewonnen hat.

Der Kiffe-ton-Cab-Video-Wettbewerb wird mit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in der Rhône-Alpenregion durchgeführt. Das Ziel des Wettbewerbs ist es, Best Practices wie z. B. das Wohlbefinden am Arbeitsplatz, den Zusammenhalt und das Teamwork innerhalb der lokalen Firmen zu präsentieren.
Cofagests Video “A day at Mum’s Work” (Mamas Arbeitsalltag) wurde von der Firma erstmals den anwesenden Delegierten bei der Morison KSi Europakonferenz in Lyon im Mai dieses Jahres vorgestellt. Es zeigt einen Tag im Leben von Cofagest aus der Sicht der Tochter einer Mitarbeiterin. Das kurze, professionell gedrehte Video zeigt

das Cofagest-Team bei der Arbeit (und beim Spielen!) auf eine leichte und humorvolle Weise.
Nach der höchsten Stimmenzahl der Zuschauer gewann Cofagests Video den Kiffe-ton Cab-Wettbewerb in der Kategorie Publikumsliebling.
Im Namen von Morison KSi und seinen Mitgliedern gratulieren wir Cofagest zu dieser großartigen Leistung.

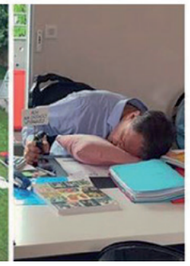

cofagest
être proches pour aller loin

Praxis

Baukindergeld

Wie denn jetzt?

„Eigenheimzulage“ die Erste

Wir suchten „damals“ mit unseren 2 Kindern eine Wohnung in Hamburg. Das war nicht leicht. Gleichzeitig trauten sich immer mehr Familien den Schritt zum Eigentum. Die Hypotheken-Zinsen sanken gerade von Jahr zu Jahr. 1990 waren es heute unvorstellbare 10 %, im Jahr 2000 noch um 6 %. (Dass sie noch auf 1% oder gar darunter fallen sollten, lag jenseits aller Vorstellungskraft).
In der Zeit zwischen Oktober 1995 – Dezember 2005 gab es die sogenannte Eigenheimzulage. Es wurden Haushalte mit und ohne Kinder gefördert. Man konnte sich die Summe (ca. 20.000 DM plus nochmals ca. 8.000 DM pro Kind) der Förderung auch in einem Betrag auszahlen lassen. Damit stieg dann bei einer 4-köpfigen Familie das Eigenkapital in eine Höhe, mit der die Banken in der Regel zufrieden waren.
So kamen auch wir zu unserem Eigenheim. Die Eigenheimzulage war der Schlüssel dazu.

„Eigenheimzulage“ die Zweite: Baukindergeld
Nun gibt es wieder eine Förderung zum Bau oder Erwerb einer Immobilie – aber in anderer Form: das Baukindergeld. Wie es der Begriff schon deutlich macht, ist das Baukindergeld ausschließlich für Familien mit Kindern gedacht und wird pro Kind gezahlt.

Wer hat Anspruch auf Baukindergeld?
Die Förderung über die KfW bekommen Familien mit einem Haushaltseinkommen von unter 75.000 Euro plus 15.000 Euro pro Kind, wenn das Kind minderjährig ist und im Haushalt lebt.

Für welche Bauverträge kann das Baukindergeld beantragt werden?
Das Baukindergeld soll für alle Kaufverträge und Baugenehmigungen beantragt werden können, die ab dem 1. Juli 2017 geschlossen oder erteilt wurden. Eine rückwirkende Zahlung scheint also möglich zu sein.

Wie hoch ist der Förderbetrag?
Für jedes Kind, das die genannten Anforderungen erfüllt, gibt es zehn Jahre lang ein Baukindergeld von 1.200 Euro im Jahr, also 12.000 Euro in Summe.
Eine Auszahlung in einer Summe scheint, anders als bei der damaligen Eigenheimzulage, leider nicht möglich zu sein.

Wo kann das Baukindergeld beantragt werden?
Dieser Punkt bleibt bis dato unbeantwortet. Die Einzelheiten hierzu müssten noch geklärt werden, heißt es. Angedacht ist eine Klärung bis zum Herbst – vielleicht auch zu Anfang 2019. Auch hier fehlt eine eindeutige Festlegung.

Wir bleiben für Sie dran!

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:

Merle Kammer, Rechtsanwältin
mkammer@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Ihr Ansprechpartner in Lüneburg:

Sebastian Franz, Steuerberater
sfranz@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Praxis

Immobilienrecht

Neu bei DP

- *Ihr Auftraggeber verweigert die Abnahme Ihrer Bauleistungen …*
- *Die Handwerker haben mangelhaft gearbeitet …*
- *Der Bauherr will plötzlich ein Spitzdach statt des vereinbarten Flachdachs …*
- *Ihre Architektenhonorarrechnung wird nicht gezahlt …*
- *Die Baugenehmigung wird nicht erteilt …*
- *Der Bauherr wurde nicht wirksam über sein Widerrufsrecht belehrt …*
- *Das Entstehen Ihres Maklercourtageanspruchs wird bestritten …*

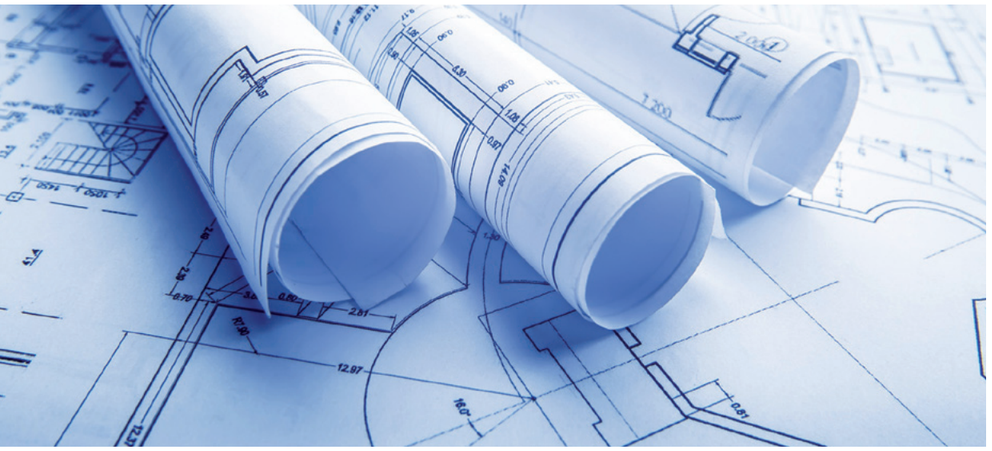

Wir bei Dierkes Partner wissen, dass der Beratungsbedarf rund um Ihre Immobilie sehr vielschichtig ist. Um Sie in diesem Bereich umfassend und abschließend zu begleiten, haben wir unser Portfolio personell und fachlich erweitert. Neben der steuerlichen und der betriebswirtschaftlichen Beratung im Zusammenhang mit den Immobilienprojekten, Bauvorhaben und Aufträgen unserer Mandanten sind wir nunmehr auch gezielt rechtsberatend auf diesem Gebiet für Sie tätig.

Rechtsanwältin Merle Kammer ist seit mehreren Jahren schwerpunktmäßig im Immobilienrecht tätig und vertritt Bauherren, Investoren, Bauträger, Handwerksunternehmen, Architekten und Ingenieure gerichtlich und außergerichtlich. Daneben berät Rechtsanwältin Kammer auch umfassend im Mietvertrags-, WEG- und Maklerrecht und vertritt die Mandanten in gerichtlichen Verfahren und streitigen Auseinandersetzungen.
Gern begleiten wir auch Sie bei Ihrem Immobilien- bzw. Bauvorhaben. Kontaktieren Sie uns!

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:

Merle Kammer, Rechtsanwältin
mkammer@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Praxis

Gewerblicher Rechtsschutz und Medienrecht

Neu bei DP

In einer dynamischen Welt mit einer stetig zunehmenden Digitalisierung sind Innovationen und die Platzierung des eigenen Unternehmens am Markt die Basis profitablen Wirtschaftens. Entsprechend wertvoll ist das geistige Eigentum als Grundlage für den geschäftlichen Erfolg. Umso wichtiger ist es, diese Werte umfassend und intensiv zu schützen und Beeinträchtigungen abzuwehren.

Daher freut es uns, künftig auch im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes eine kompetente und umfassende Beratung bzw. Vertretung anbieten zu können.

Gewerblicher Rechtsschutz
Der gewerbliche Rechtsschutz umfasst sämtliche geistige Schutzrechte wie beispielsweise technische Erfindungen oder Marken. Ebenfalls zum gewerblichen Rechtsschutz gehört das Wettbewerbsrecht, welches den Wirtschaftsverkehr reguliert und Mitbewerber, Verbraucher und die Allgemeinheit vor unlauteren Wettbewerbshandlungen wie schockierender Werbung, übertriebenem Anlocken oder verbotenen Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen schützt.

Schutz und Durchsetzung Ihres geistigen Eigentums
Bei Beeinträchtigungen Ihrer gewerblichen Rechtsposition oder im Zusammenhang mit Abmahnungen stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite und setzen uns effektiv gegen die Verletzungen bzw. Ihre Rechte ein. Hierbei schöpfen wir sämtliche außergerichtliche und gerichtliche Möglichkeiten aus.

Auf der anderen Seite beraten wir Sie gerne im Zusammenhang mit Markenanmeldungen und entwickeln die für Sie passende Strategie, um einen möglichst umfassenden Schutz zu generieren.

Medienrecht
Auch Teile des Medienrechts gehören fortan zu unserem Angebotsportfolio.

So beraten wir Einzelpersonen und Unternehmen im klassischen Äußerungsrecht sowie bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen und machen entsprechende Ansprüche geltend. Außerdem beraten wir im Bereich von Foto- und Bildrechten. Hierbei geht es zumeist um die Frage, ob die Verwendung eines konkreten Bildes erlaubt war oder nicht. Dabei setzen wir Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche durch bzw. wehren diese ab und betreiben Abmahnungen sowie einstweilige Verfügungen.

Unsere Leistungen umfassen insbesondere:

- Entwicklung von Markenstrategien sowie Markenanmeldungen (national & international)
- Durchsetzung bzw. Abwehr von Ansprüchen z. B. aus Marken- oder Urheberrechten
- Lizenz- und Geheimhaltungsverträge (NDA)
- Markenrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- Äußerungs- und Presserecht
- Beratung bei Foto- und Bildrechten

Ihr Ansprechpartner in Hamburg-City:

Sebastian Schütt, Rechtsanwalt
sschuett@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Intern

Bonjour Lyon, ma belle!

Jährliche Europakonferenz von Morison KSi

134 Delegierte und 31 Begleiter trafen sich vom 20. - 22. Mai 2018 in Lyon, Frankreich, zur jährlichen Europakonferenz von Morison KSi.

Die Agenda der Konferenz zeigte nicht nur Morison KSi's Initiativen und Entwicklungen, sondern auch die drei neuen Mitgliedsfirmen: Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Alliance, Pere Lopez Economistes und Cabinet THK sowie Cabinet Sartre, Kallen Buchhalter und Berater und das neueste Morison KSi Mitglied, Soter & Partner.

François Sapy von der Zeitung Tribune de Lyon gab einen Einblick aus erster Hand in lokale Geschäftsmöglichkeiten und Florian Mueck zeigte in seinem energiegeladenen Vortrag, wie Überzeugungskraft ein mächtiges Werkzeug in der Geschäftskommunikation sein kann.

Neben den Fachsitzungen genossen die Delegierten und ihre Begleiter das Rahmenprogramm der Konferenz, welches sich rund um das Thema „entspanntes Networking während der Entdeckung der lokalen Kultur" drehte.
Im Namen von Morison KSi und allen Mitgliedsfirmen möchten wir uns auch bei der gastgebenden Firma Cofagest Conseils und Claire Le Meur (CABEX) für ihre hervorragende Unterstützung bei der Organisation dieser unvergesslichen Konferenz bedanken.

NEWS NEWS NEWS NEWS

Neue CEO für Morison KSi
Bye bye Liza – hello Amanda!

Carsten Deecke (Partner bei Dierkes Partner) und die Kollegen unseres internationalen Verbunds, Morison KSi, haben eine neue CEO gewählt. Ab Januar 2019 wird Amanda Long die Aufgaben von Liza Robbins übernehmen.
Nach der offiziellen Pressemitteilung werden wir genauer berichten …

Intern

Wir haben Grund zum Feiern – unsere Jubilare und Absolventen:

Johann Hauke Hansen

Fachanwalt für Steuerrecht

Unser Partner Johann Hauke Hansen ist seit 2008 als Rechtsanwalt bei Dierkes Partner tätig und bereits seit 2011 spezialisiert als Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht für den Standort Lüneburg verantwortlich. Seit Anfang dieses Jahres darf er eine weitere Fachanwaltsbezeichnung führen und sich als Fachanwalt für Steuerrecht bezeichnen.

Lieber Hauke / lieber Herr Hansen: Wir freuen uns sehr über die bestandenen Prüfungen und die Zulassung zum Fachanwalt für Steuerrecht. Herzlichen Glückwunsch!

Katja Müßig

10 Jahre bei Dierkes Partner

Gerade erst noch hatte Katja Müßig ihren ersten Arbeitstag bei Dierkes Partner in Lüneburg – schon sind die ersten 10 Jahre gemeinsame und erfolgreiche Zusammenarbeit auch schon wie im Flug vergangen. Frau Müßig gehört seit dem 1. Juni 2008 zum Standort Lüneburg und feiert dieses Jahr das 10. Jubiläum.

Als Diplom-Kauffrau ist Frau Müßig der Abteilung Wirtschaftsprüfung zugeordnet und unterstützt und begleitet als Prüfungsassistentin verschiedene Mandanten des Lüneburger Mittelstandes. Daneben erstellt sie auch selbst Jahresabschlüsse und Steuererklärungen.

Haben Sie herzlichen Dank, liebe Katja / liebe Frau Müßig, für die 10 Jahre Treue und Einsatz bei Dierkes Partner. Auf eine weiterhin gute und erfolgreiche Zusammenarbeit!

Intern

Sebastian Schütt

Bestellung zum Rechtsanwalt

Auch Sebastian Schütt begann als wissenschaftlicher Mitarbeiter während seines Studiums bei Dierkes Partner und er blieb auch als Rechtsreferendar gleich hier. In diesem Sommer wurde er nun, nach bestandenem Examen, in den Kreis unserer Rechtsanwälte aufgenommen. Insbesondere ist man bei ihm mit den Themen rund ums geistige Eigentum an der richtigen Adresse.

Lieber Sebastian, lieber Herr Schütt! Herzlichen Glückwunsch zum Bestehen des zweiten Staatsexamens und zur Bestellung zum Rechtsanwalt. Wir freuen uns mit dir auf spannende Fälle.

Irina Behrmann

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte

Über eine Veranstaltung bei Dierkes Partner in Hamburg für Jura-Studenten lernten wir Irina Behrmann 2011 kennen. Und irgendwie hat es gleich gefunkt. Wir blieben in Kontakt und sie unterstützte während ihres Studiums die Steuerabteilung als Werkstudentin. Ihre Schwerpunkte waren zunächst die Finanzverfassung und das Steuerrecht. 2016 konnten wir Irina Behrmann als Rechtsanwältin für unseren Standort gewinnen und sie bildet seitdem eine gelungene Schnittstelle zwischen der steuerlichen und rechtlichen Beratung. Irina Behrmann beschäftigt sich bereits seit einiger Zeit intensiv mit dem Thema Datenschutz und berät Unternehmen und Privatpersonen auf diesem Rechtsgebiet. 2018 erwarb sie das Zertifikat zur Datenschutzbeauftragten (DiD).

Liebe Irina, liebe Frau Behrmann, wir freuen uns sehr über dein intensives Engagement und deine weitere Qualifikation. Herzlichen Glückwunsch!

Intern

Karsten Schreiner

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Seit 2009 ist der gelernte Groß- und Außenhandelskaufmann bereits bei Dierkes Partner. Zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter während des Studiums, seit 2014 dann als Rechtsanwalt. Sein ursprüngliches Interesse am Handels- und Gesellschaftsrecht blieb unverändert groß, so dass Karsten Schreiner sich entschloss, sich auch in diese Richtung weiterzubilden. Seit Frühjahr 2018 darf er sich nun auch Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht nennen.

Lieber Karsten, lieber Herr Schreiner, wir gratulieren zum weiteren Titel, der auch ein wenig zu den Wurzeln zurückführt.

Credits: © by Dierkes Partner, all rights reserved. Designed by: nice id creative, www.nice-id.de
Bilder/Quellen: Dierkes Partner Fundus, Fotolia, iStockphoto, zitzlaff.com